

Keine Zulassung bei rückständigen Gebühren und Auslagen

Die Zulassungsbehörden des Landes Brandenburg haben, wie bisher schon bei Kfz-Steuerückständen, nunmehr auch die Möglichkeit, bei rückständigen Gebühren oder Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren weitere Zulassungsanträge des Schuldners abzulehnen. Damit steht den Behörden durch das -Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen- eine Möglichkeit zur Verfügung, Schuldner zur Begleichung ihrer offenen Kostenbescheide im Zulassungsbereich zu veranlassen.

Anhand von tagesaktuellen Daten der Stadtkasse prüft bei jedem Antragsteller und jeder Zulassungsangelegenheit das Zulassungsprogramm ab, ob die Person des Antragstellers in dieser Schuldnerdatei erfasst ist.

Im Trefferfall werden sämtliche Zulassungsvorgänge so lange verweigert, bis der geschuldete Betrag in voller Höhe bei der Stadtkasse oder in der Zahlstelle der Zulassungsbehörde bezahlt worden ist.

Erst nach Vorlage des Belegs der Stadtkasse oder der Zahlstelle der Zulassungsbehörde, dass der geschuldete Betrag in voller Höhe entrichtet worden ist oder nach Löschung aus der Schuldnerdatei, steht der Zulassung weiterer Fahrzeuge nichts mehr entgegen.